

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malferttheiner

Oskar Malferttheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	64
vom:	2024-08-29
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Telematische Übermittlung der Daten dem „System der Gesundheitskarte“ (STS) – Termin 30.9.2024 für das 1. Semester 2024

Die **Gesundheitskarte**, die auch die von der Agentur der Einnahmen erlassene Steuernummer enthält, wird jedes Mal verwendet, wenn der Bürger zum Arzt geht, ein Medikament in einer Apotheke kauft, eine Untersuchung in einem Testlabor bucht, einen Facharztbesuch in einem Krankenhaus oder beim Sanitätsbetrieb in Anspruch nimmt oder wenn er eine Kurbehandlung in Anspruch nimmt, und auf jeden Fall jedes Mal, wenn er seine Steuernummer bescheinigen muss.

Bekanntlich¹ müssen bestimmte **Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen**, d.h. zugelassene Gesundheitseinrichtungen und im Berufsverzeichnis eingetragene Ärzte (Chirurgen) und Zahnärzte, die **Eckdaten** der im Vorjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen **erbrachten Leistungen** dem “System der Gesundheitskarte” (italienisch “Sistema Tessera Sanitaria” - STS) übermitteln².

Die betroffenen Subjekte müssen Daten an das Gesundheitssystem übermitteln, auch wenn sie das sog. Vorteilbesteuerungssystem³ oder das Pauschalssystem der Freiberufler⁴ anwenden.

Die **Periodizität** für die Übermittlung der Daten über die getätigten Gesundheitsausgaben an das STS ist **halbjährlich**^{5 6}. Die nächsten Fristen für die Meldung sind folgende:

Bezahlte Ausgabenbelege für medizinischen/tierärztlichen Ausgaben im Zeitraum	Fälligkeit der Meldung
01.01.2024 – 30.06.2024	30.9.2024
01.07.2024 – 31.12.2024	31.01.2025

Subjekte, die Daten an das “System der Gesundheitskarte” STS übermitteln müssen, dürfen in

1 Siehe unser letztes Rundschreiben 5/2024

2 Art. 12, Gesetzesdekret DLgs. 8.1.2024 Nr. 1

3 Art. 27 Abs. 1, 2 und 7 des DL 98/2011, umgew. L. 111/2011, auch bekannt als Mindeststeuerzahler;

4 Art. 1 Abs. 54-89 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190 e Art. 1 Abs. 9-11 Gesetz 30.12.2018 Nr. 145

5 Im Einzelnen sieht Artikel 7 Abs. 1-bis des Ministerialerlasses vom 19.10.2020 vor, dass die Übermittlung der relevanten Daten für die ab dem 1. Januar 2024 angefallenen Gesundheitsausgaben halbjährlich gemäß den folgenden Fristen erfolgt: bis zum 30. September eines jeden Jahres für die in der ersten Hälfte desselben Jahres angefallenen Gesundheitsausgaben; bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, ab 2025, für die in der zweiten Hälfte des vorangegangenen Jahres angefallenen Gesundheitsausgaben.

6 Der Fristenkalender für die Übermittlung etwaiger Berichtigungen der bereits an das TS-System übermittelten Daten über Gesundheits- und Tierarztkosten ... wird für jedes Jahr auf dem Portal des TS-Systems www.sistemats.it veröffentlicht - siehe Ministerialerlass vom 19. Oktober 2020, im neuen Absatz 2ter von Artikel 7.

den Jahren 2019-2023 **keine elektronischen Rechnungen⁷ ausstellen**, deren Daten bereits an das STS übermittelt werden⁸. **Dieses Verbot wurde auch für das Jahr 2024 verlängert⁹.**

Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat. Daher müssen die verpflichteten Subjekte im Gesundheitswesen die Rechnungen immer in Papierform ausstellen, wenn sie zur Übermittlung der Daten der Operationen an das STS-System verpflichtet sind. Dies unabhängig davon, ob eine solche Übermittlung tatsächlich erfolgt oder nicht¹⁰.

Verboten ist auch die Ausstellung von E-Rechnungen über das SDI durch Subjekte, die zwar nicht verpflichtet sind die Daten an das STS zu übermitteln, aber Rechnungen zu den Gesundheitsausgaben für **natürliche Personen** ausstellen¹¹. Das Verbot gilt nur für B2C-Transaktionen (gegenüber der natürlichen Person). Im Gegensatz dazu werden Gesundheitsdienstleistungen, deren Auftraggeber nicht eine natürliche Person ist (B2B), durch eine elektronische Rechnung über SDI dokumentiert, unabhängig davon, dass die Leistungen an "natürliche Personen" erbracht werden¹².

Darüber hinaus ist auch die Übermittlung von Daten über Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der sog. Meldung der Auslandsumsätze (*esterometro*) verboten¹³.

1 Einführende Informationen zur Datenübermittlung an das STS

Die derzeitigen Bestimmungen¹⁴ sehen vor, dass das System der Gesundheitskarte (STS) der Einnahmeagentur jedes Jahr die Daten der dem Steuerpflichtigen und diesem zu lasten Lebenden Familienangehörigen erbrachten Leistungen zur Verfügung stellt, damit dieselbe Agentur bis zum 30.4. die vorausgefüllte Steuererklärung 730 / REDDITI dem Steuerzahler zur Verfügung stellen kann.

Zu diesem Zweck ist in denselben Bestimmungen¹⁵ festgelegt, dass die genannten Informationen (über die von den Bürgern getätigten Ausgaben für die Gesundheitsversorgung) von den dazu verpflichteten Subjekten telematisch an das STS übermittelt werden müssen.

Um Daten an das STS senden zu können, müssen die Beteiligten beim STS akkreditiert sein.

2 Betroffene Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet:

2.1 Subjekte, die bereits 2015 verpflichtet waren

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten¹⁶:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Universitätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und

⁷ gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 127 vom 5. August 2015

⁸ Art. 10-bis vom DL 119/2018, abgeändert durch Art 15 des DL 124/2019, sog. Begleitverordnung zum Finanzgesetz 2020, geändert durch Finanzgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020) Art. 1 Abs. 1105.

⁹ Gesetzesdekret Nr. 215 vom 30.12.2023, das so genannte "milleproroghe"

¹⁰ Art. 10-bis Gesetzesdekret DL 119/2018

¹¹ Art. 9-bis Gesetzesdekret DL 135/2018

¹² Antwort auf Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019; die Privatsphäre (Privacy) muss jedoch wie üblich respektiert werden, und die Namen der Patienten dürfen nicht über SDI in das Dokument aufgenommen werden – siehe mehr dazu in der Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019 und die Faq. vom 19.7.2019

¹³ Auskunft der Ag. der Einnahmen Nr. 327 vom 1.8.2019

¹⁴ Art. 1 D.Lgs. Nr. 175/2014 "Vereinfachungsverordnung"

¹⁵ Art. 3, Abs. 3 D.Lgs. Nr. 175/2014

¹⁶ Art. 3, Absatz 3 gesetzvertretende Verordnung Nr. 175/2014

- Strukturen, welche medizinische Dienste erbringen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte (Chirurgen) und Zahnärzte.

2.2 Subjekte, die ab 2016 verpflichtet waren

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen¹⁷:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

2.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 verpflichtet sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen¹⁸:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)¹⁹;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker²⁰;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebene Tierärzte.

2.4 Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind

Ein Ministerialerlass Ende des Jahres 2019²¹ legte neue Gesundheitsberufe fest, die verpflichtet sind, Daten an das STS zu übermitteln, beginnend mit den Spesen, die ab dem 1. Januar 2019 angefallen sind. Es handelt sich um folgende Subjekte:

- a) die im Gesundheitsberufsverzeichnis des biomedizinischen Laboratoriumsgesundheitstechnikers eingetragen sind;
- b) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Audiometrietechner eingetragen sind;
- c) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Hörgeräteakustiker eingetragen sind;
- d) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthopädietechniker eingetragen sind;
- e) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Ernährungswissenschaftler eingetragen sind;
- f) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurophysiopathologietechniker eingetragen sind;
- g) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Techniker für kardiovaskuläre Pathophysiologie und Herz-Kreislauf-Perfusion eingetragen sind;
- h) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Zahnhygieniker eingetragen sind;
- i) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Physiotherapeuten eingetragen sind;
- j) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Sprachtherapeuten eingetragen sind;
- k) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Podologen eingetragen sind;
- l) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthoptisten und Ophthalmologie-Assistenten eingetragen sind;
- m) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurotherapeuten und evolutionären Psychomotorik-Therapeuten eingetragen sind;
- n) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der psychiatrischen Rehabilitationstechniker eingetragen sind;
- o) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Beschäftigungstherapeuten eingetragen sind;
- p) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Berufspädagogen eingetragen sind;
- q) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Präventionstechniker in der Umwelt und am Ar-

17 Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

18 Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

19 Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

20 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 46/1997 bzw. für die ab 2022 anfallenden medizinischen Kosten betrifft die Verpflichtung Optiker die beim Steueramt primär oder sekundär mit dem Tätigkeitscode - 47.78.20 "Einzelhandel mit optischen und fotografischen Geräten" eingetragen sind.

21 des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen DM 22.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 04.12.2019 n. 284

beitsplatz eingetragen sind;

r) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Gesundheitsassistenten eingetragen sind;

s) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Biologen eingetragen sind.

2.5 Subjekte, die ab 2021 verpflichtet sind

Durch einen Ministerialdekret aus dem Jahr 2021²² wurde die Verpflichtung zur Übermittlung der betreffenden Daten auf die Mitglieder der nachstehend aufgeführten speziellen Listen von Gesundheitsberufen ausgedehnt:

- eingetragen in der Sonderliste der Biomedizinischen Laboranten eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Audiometrietechner;
- eingetragen in der Sonderliste der Hörgeräteakustiker;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthopädietechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Ernährungsberater;
- eingetragen in der Sonderliste der Neuropsychiatrie-Techniker;
- eingetragen in die Spezialliste für kardiovaskuläre Pathophysiologie / kardiovaskuläre Perfusionstechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Zahnhygieniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Physiotherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Logopäden
- eingetragen in die spezielle Liste der Podologen eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthoptisten und Augenoptikerassistenten;
- eingetragen in der Sonderliste der Neuro-/Psychomotorik-Therapeuten für das Entwicklungsalter;
- eingetragen in der Sonderliste der Techniker für psychiatrische Rehabilitation;
- eingetragen in der Sonderliste der Beschäftigungstherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Berufsausbilder;
- eingetragen in der Sonderliste der Präventionstechniker für Umwelt und Arbeitsplätze;
- eingetragen in der Sonderliste der Krankengymnasten eingetragen sind, deren Qualifikation gemäß dem Gesetz Nr. 403/71 erworben wurde.

Die Nationale Berufskammer der oben genannten Berufe und der Berufskammer der Biologen stellen dem STS die Liste der eingetragenen und damit potenziell zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung verpflichteten Personen in Bezug auf die ab dem 1.1.2021 anfallenden Gesundheitsausgaben zur Verfügung.

2.6 Subjekte, die ab 2023 verpflichtet sind

Mit einem Ministerialerlass 2023²³ wurde die Verpflichtung zum Versand der Daten ab 1.1.2023 auf folgende Berufskategorie ausgedehnt:

- Kinderkrankenschwestern und -pfleger mit dem Berufsprofil laut Ministerialdekret Nr. 70/97²⁴.

3 Sonderbestimmungen für Steuerpflichtige, die nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle tätigen und für die Befreiung von den MwSt.-Pflichten optiert haben

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt²⁵, dass die Daten der MwSt.-freien Lieferungen und Leistungen nicht dem System der Gesundheitskarte übermittelt werden müssen, wenn man für diese die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung in Anspruch nimmt und für welche man deshalb kein Steuerbeleg ausgestellt hat (Rechnungen und Steuerquittungen).²⁶

Die Pflicht zur Übermittlung bleibt jedoch für diese Steuersubjekte wenn:

22 Ministerialdekret vom 16.07.2021 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, veröffentlicht im AR 03.08.2021 Nr. 184

23 Dekret 22.5.2023 des MEF, mit dem der neue Buchstabe h) in Absatz 1 von Art. 1, DM 1.9.2016, eingeführt wurde,

24 ex. Art. 1, Abs. 1, Ministerialerlass Nr. 70/97 die Kinderkrankenschwester ist "die Fachkraft des Gesundheitswesens, die im Besitz eines qualifizierten Universitätsdiploms und der Eintragung in das Berufsregister für die Kinderkrankenpflege zuständig ist"

25 Erlass Nr. 7/E vom 16.01.2018

26 gemäß Art. 36-bis MwSt.-Gesetz DPR 633/72

- der Kunde auch für diese mwSt.-freien sanitären Leistungen das Ausstellen eines Steuerbelegs verlangt;
- es sich um spezifische sanitäre Leistungen handelt²⁷, für welche es nicht möglich ist, die genannte Befreiung (der Rechnungsstellung usw.) in Anspruch zu nehmen.

Demnach müssen die Daten dem System der Gesundheitskarte immer dann übermittelt werden, wenn sanitäre Leistungen erbracht werden und hierfür ein **Steuerbeleg** ausgestellt worden ist.

4 Zulassung beim „System der Gesundheitskarte“

Um die Daten an das „System der Gesundheitskarte“ übermitteln zu können, muss man im Besitz der Zugangsdaten sein. Zu diesem Zweck muss das hierzu verpflichtete Subjekt (der Inhaber der MwSt.-Nummer; der gesetzliche Vertreter des Unternehmens oder der im Berufsverzeichnis eingetragene Sanitäter) die Zugangsdaten für den Zugriff auf den STS-Dienst anfordern.

Wie Sie die Zugangsdaten anfordern können, erfahren Sie auf der STS-Website²⁸.

5 Modalität der Datenübermittlung

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung (**www.sistemats.it**) direkt eingegeben oder sie werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus²⁹;
- mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler oder über Berufsorganisationen, die zur Datenübermittlung bevollmächtigt werden.

5.1 Vollmacht der Datenübermittlung an einen Vermittler

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird.

5.2 Abschaffung der Pflicht zur Übermittlung der Tageseinnahmen

Die Verpflichtung zur täglichen Übermittlung der **Tageseinnahmen** an das System der Gesundheitskarte durch die Einzelhändler³⁰, die verpflichtet sind, Daten über Gesundheits- und Tierarztkosten an das genannte System zu übermitteln (z. B. Apotheken, Parapharmazien, Optiker), wurde endgültig abgeschafft. Diese Verpflichtung hätte zum 1.1.2024 in Kraft treten sollen³¹.

6 Die an das „System der Gesundheitskarte“ zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelnden Daten der Ausgabenbelege (Kassenbons, Quittungen, Rechnungen) handelt es sich um:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen/tierärztlichen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht er-

27 Gemäß Art. 36-bis, Abs. 1: Operationen gemäß Art. 10, Punkte 18) und 19)

28 <https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/>

29 Laut Ministerialdekret DM vom 19. Oktober 2020. Wir informieren, dass das Ministerialdekret vom 22. Dezember 2022 und das Ministerialdekret vom 28. Dezember 2022 die im Ministerialdekret vom 19. Oktober 2020 genannten technischen Spezifikationen und Funktionsweisen für die Übermittlung der Daten über die von Privatpersonen getätigten Gesundheitskosten an das Gesundheitskartensystem aufgrund einer Reihe von gesetzlichen Änderungen abgeändert haben. Insbesondere müssen ab 2023 auch die Informationen über den so genannten "Sichtbonus" und den "psychologischen Bonus" mitgeteilt werden, die in den Steuerunterlagen aufgeführt werden müssen.

30 Die Leistungen gemäß Art. 22 DPR 633/72 erbringen (Detailhandel und gleichgestellte)

31 Art. 4-quinquies Abs. 3 Gesetzesdekret DL 145/2023

brachte Leistungen.

- Angabe der Zahlungsmodalität³² (vorbehaltlich einiger Ausnahmen).

Die Übermittlung von Daten über die Gesundheitsausgaben erfolgt nach dem "**Kassenprinzip**"³³ (Abflussprinzip). Die Daten werden daher unter Berücksichtigung des **Datums der Zahlung** an das STS übermittelt, unabhängig davon, ob der Ausgabenbeleg ein früheres Datum trägt. Zum Beispiel: im Falle einer im Jahr 2021 ausgestellten Rechnung, für die die Zahlung im Januar 2022 erfolgte, sind die Gesundheitsausgaben daher nicht unter den Ausgaben für das Jahr 2021 aufgeführt werden.

Nachdem es sich um Daten handelt die vom "System der Gesundheitskarte" dazu verwendet werden, damit die vorausgefüllte Steuererklärung erstellt werden kann³⁴, betreffen dieselben Daten immer **nur Leistungen gegenüber Privatpersonen**.

Bei diesen zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für medizinische Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung;
- **Zahlungsmodalität**³⁵.

Die möglichen Typologien der Ausgaben sind von der Art des beteiligten Subjektes abhängig. Im Folgenden werden die zu übermittelnden Typologien aufgelistet.

Nachstehend sind die Kodierungen³⁶ entsprechend den verschiedenen Subjektkategorien, die übermittelt werden müssen, aufgeführt.

Öffentliche und private Apotheken

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket für Arzneimittel und Leistungen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) - (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag);
- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Apotheken erbrachte medizinische Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- AA Andere Ausgaben.

Öffentliche und private medizinische Strukturen welche vom nationalen Gesundheitsdienst³⁷

³² Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret vom 19.10.2020

³³ Siehe FAQ Sistemas und auch die technische Spezifikationen in Anhang A des Ministerialerlasses vom 19. Oktober 2020, sowie Absatz 2-bis zu Artikel 7 des DM vom 19. Oktober 2020 wo festgelegt wird, dass auf den Zeitpunkt der Zahlung des in dem Steuerbeleg genannten Betrags Bezug genommen werden muss.

³⁴ Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

³⁵ Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret 19.10.2020

³⁶ DDMM 31.07.2015; 2.8.2016 e 14.12.2016

³⁷ SSN - Servizio Sanitario Nazionale/ SASN (Servizio assistenza sanitaria naviganti)

zugelassen sind und öffentlich und privat autorisierte medizinische Strukturen

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag, Selbstbehalt, Erste Hilfe und direkter Zugang);
- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- CT Thermalkuren;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär);
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich. Diese Typologie ist nur für autorisierte Strukturen vorgesehen. Der Kauf von Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch ist nur für die autorisierten Strukturen erlaubt³⁸;
- AA Andere Ausgaben.

Chirurgen und Zahnärzte

- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär),
- AA Andere Ausgaben.

Tierärzte

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere³⁹.

Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten

- SP medizinische Leistungen.

Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)

- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten medizinischen Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA Andere Ausgaben.

Optiker

- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung. In dieser Typologie sind alle Ausgaben für medizinische Geräte und Produkte enthalten, inklusive maßgeschneiderte Geräte und Produkte;
- AA Andere Ausgaben.

38 Art. 70, Absatz 2 des gesetzesvertretende Verordnung Nr. 193/2006

39 Gemäß Ministerialdekret Nr. 289/2001

7 Zusätzlich erforderliche Daten für Spesen ab 01.01.2021

7.1 Zahlungsmittel

Bekanntlich⁴⁰ werden die IRPEF-Absetzbeträge (19% laut Art. 15 Einkommensteuergesetz) nur mehr dann anerkannt, wenn die Spesen mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer nachvollziehbarer Zahlungsmittel⁴¹ (z.B.: Kreditkarte etc...) beglichen wurden.

Diese Bestimmung greift nicht beim Kauf von Medikamenten, medizinischen Geräten und medizinischen Leistungen welche von öffentlichen Einrichtungen erbracht werden. (SSN akkreditierte)

Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen sieht das neue Dekret im Anhang A vor, dass:

- **die Angabe der Zahlungsmodalität für alle Steuerbelege obligatorisch ist, die sich auf Gesundheits- und Tierarztkosten beziehen und nicht unter die Ausschlussfälle fallen.**⁴²
- die Angabe der Zahlungsmodalität nur fakultativ ist für die Ausgaben von Medikamenten und medizinischen Geräten und für die Ausgaben, die von öffentlichen oder privaten (SSN akkreditierten Strukturen) gesendet werden.

Präzisiert wird zudem, dass keine spezifische Angabe vorgesehen ist (genaue Art der Zahlungsmodalität) sondern eine generische Angabe rückverfolgbar / nicht rückverfolgbar.

7.2 Art des Dokuments

Für die Spesen ab 2021 ist nunmehr auch die Angabe der Art des Dokuments („Tipo di documento fiscale“) verpflichtend.⁴³

7.3 Mehrwertsteuersatz

Für die Spesen ab 2021 ist zudem auch die Angabe des MwSt. Satzes oder - falls keine MwSt. - die Angabe des jeweiligen N-Kodexes, verpflichtend.⁴⁴ (z.B.: N4 bei Art. 10 DPR 633/72)

8 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen⁴⁵:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne **Meldung** vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- die Nicht-Anwendbarkeit der so-geannte "rechtlichen Kumulierung"⁴⁶;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung **innerhalb 60 Tagen** ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

Das Finanzamt hat klargestellt⁴⁷, dass sich der in den Bestimmungen enthaltene Begriff der "**Meldung**" auf jeden einzelnen Ausgabenbeleg bezieht, der falsch, nicht oder verspätet übermittelt wird.

40 Art. 1 Abs. 679 und 670 Gesetz Nr. 160/2019

41 Art. 23 Legislativdekret 271/97

42 Art. 1 Abs. 680 Finanzgesetz 2020

43 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

44 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

45 Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

46 Art. 12, D.Lgs. Nr. 472/97

47 Erlass Nr. 22/E vom 23.5.2022

8.1 Freiwillige Berichtigung

Für die unterlassene/verspätete/fehlerhafte Übermittlung von Daten an das STS hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die freiwillige Berichtigung in Anspruch zu nehmen und die reduzierten Strafen mit Mod. F24 unter Verwendung des **Steuerschlüssels 8912** zu bezahlen⁴⁸.

Wird die Meldung innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum ordnungsgemäß übermittelt, wird die Grundstrafe, auf die die Ermäßigung angewandt wird, auf 1/3 der ordentlichen Strafe reduziert (d.h. Euro 100/3).

9 Einspruch gegen die Verwendung der Daten

Bekanntlich kann die Person, welche die Ausgaben tätigt, Einspruch gegen die Verwendung Ihrer Daten erheben, sodass selbige der Agentur der Einnahmen nicht für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung zur Verfügung stehen.

Im Falle eines **Einspruchs** ist, für die ab 2021 getätigten Ausgaben, vorgesehen, dass unabhängig davon die Übermittlung der Daten an das STS erfolgen muss. Der Einspruch bewirkt nunmehr, dass in der genannten Übermittlung die **Steuernummer** des Steuerzahlers **nicht** in der Meldung mit angegeben wird. Der Einspruch muss jedoch durch das eigens hierfür vorgesehene Feld gemeldet werden.⁴⁹

Bezüglich der Ausübung des **Einspruchs** verweisen wir auf unser hierfür von unserer Kanzlei veröffentlichtes Rundschreiben⁵⁰, wo wir auch eine **Vorlage** für die Mitteilung des Einspruchs beigelegt haben.

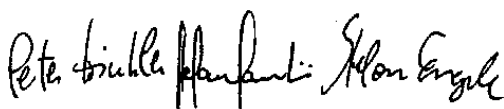
10 Versand des Fragebogens an unsere Kanzlei

Aus organisatorischen Gründen und in Hinblick auf den nahen Übermittlungstermin (30.9.2024), bitten wir alle interessierten Kunden, uns den beigelegten Fragebogen mittels E-Mail innerhalb **15.09.2024** spätestens zurückzusenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

1) Datenübermittlung für das 1. Semester 2024 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

⁴⁸ Erlass Nr. 22/E vom 23.5.2022

⁴⁹ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

⁵⁰ Siehe unser Rundschreiben 76 vom 14.10.2016 – Punkt 7.

An die Kanzlei
Winkler & Sandrini
Cavourstrasse Nr. 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: Datenübermittlung für das 1. Semester 2024 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

Subjekt, für welches der Fragebogen ausgefüllt wird

Nachname:

Name:

als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft / Gemeinschaftspraxis:

eingetragen im Berufsverzeichnis:..... der Provinz:

1 Zulassung und Aktivierung beim System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich bin bereits im Besitz der Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte;
- ☐ ich beantrage selbst die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte;
- ☐ ich beauftrage die Kanzlei „Winkler & Sandrini“, die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte zu beantragen; zu diesem Zweck mache ich folgende Angaben:
meine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):
Nummer der Gesundheitskarte:
Gültigkeitsdatum der Gesundheitskarte:

2 Art der Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte

2.1 Direkter Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich übermittle selbst die Daten an das System der Gesundheitskarte, ohne Hilfe von Seiten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Hilfe der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

2.2.1 Erteilung der Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss von internen und externen Kunden ausgefüllt werden

Dieser Abschnitt muss sowohl von den internen Kunden ausgefüllt, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, als auch von den externen Kunden, die die Buchhaltung selbst führen.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich erteile der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht für die Aufbereitung und den Versand meiner Daten an das System der Gesundheitskarte;
zu diesem Zweck:
 - ☐ erkläre ich, dass ich bereits selbst am (*Angabe Datum*) mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugegriffen habe und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht erteilt habe.
 - ☐ ermächtige ich die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zuzugreifen und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - die Vollmacht zur Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ zu erteilen.
Meine Zugangsdaten lauten:
Identifikationskodex:
Passwort:

2.2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss nur von externen Kunden ausgefüllt werden

Externe Kunden, die die Buchhaltung selbst führen, müssen eine der unten angeführten Vorgehensweisen auswählen:

- ☐ ich übermittle eine **Datei**, die bereits für den elektronischen Versand an das System der Gesundheitskarte vorbereitet ist;
- ☐ ich übermittle eine vollständig ausgefüllte **Excel-Tabelle**, damit „Winkler & Sandrini“ die an das System der Gesundheitskarte zu versendenden Daten einlesen kann.
Ich bitte um die Zusendung der Excel-Tabelle von „Winkler & Sandrini“.

Kontaktperson bei weiteren Nachfragen:

Name: Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Datum

Unterschrift
